

Regierungsrath Sieber

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **1 (1874)**

Heft 18

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237360>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.
Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

N^o. 18.

den 2. Mai 1875.

* * * Regierungsrath Sieber.

Der nächste Sonntag ruft uns zu den Regierungsrathswahlen. Herr Sieber kann als Mitglied der Regierung nach Massgabe der Verfassung für eine neue Amtsdauer nicht wieder an die Spitze des Erziehungswesens gestellt werden. Sieber's Gegner wollen ihn dessenungeachtet — als verabscheuten Demokraten — aus dem Regierungsrath entfernen, Sieber's Freunde aber ihn jener Dislokation ungeachtet auch ferner in der obersten Landesbehörde plazirt wissen.

„Die schlechten Früchte sind das nicht,
An denen Wespen gierig nagen!“

Dass von den Hauptthänen der kirchlichen und politischen Gegenpartei — in ihren Schattirungen vom evangelischen Zopftum bis zum frivolen Jungliberalismus — unter allen Mitgliedern der demokratischen Regierung Sieber am meisten angegriffen wird, beweist seine hervorragende Bedeutung.

Sieber ist ein Mann der Initiative; er ist nicht ein blosser Administrator, sondern ein Träger schaffender Ideen. Zehn Jahre waren seit der nicht gar wesentlichen Revision des zürcherischen Unterrichtsgesetzes ohne jede weitere Anbahnung einer Fortgestaltung des Erziehungswesens verlossen, als Sieber zu dessen Leitung berufen wurde. Mittelst Einholung von Gutachten aus den Kreisen des Volkes, der Behörden, der Lehrerschaft begründete er den Beginn einer durchgreifenden Revision hauptsächlich auf dem Gebiet der Volksschule, der Mittel- und der Berufsschulen. Als aber im zweiten Verwaltungsjahre der demokratischen Regierung der Sieber'sche Schulgesetzesentwurf noch nicht öffentlich vorlag, da ging ein Halloh der frühern Sieberschläfer los über die Unthätigkeit, weil Unfähigkeit des Erziehungsdirektors. Der gewichtige Entwurf, der besser zu Anfang einer Regierungsperiode als gegen das Ende derselben der öffentlichen Berathung und Abstimmung unterstellt worden wäre, erschien nunmehr prompt fertig. Doch „unmöglich“ konnte Sieber ihn geschaffen haben; ein guter Freund hat ihm — ein frischer Zaunkönig dem lahmen Aar — unter die Fittige gegriffen! so lautete das gegnerische Gekrächze. Aber im Kantonsrath stellte Sieber zu seinem Entwurf seinen Mann, und ohne bedeutende Aenderungen überwies die Legislative das neue Unterrichtsgesetz einstimmig der Annahme durch das Volk. Einstimmig! Doch wie viele von den liberalen Kantonsräthen sind draussen unter dem Volke offen und ehrlich zu ihrem im Rathsaal abgegebenen Ja gestanden? Wir kennen einzelne dieser leider nicht sehr zahlreichen Ehrenmänner und wollen einen derselben nennen: Herrn Suter, jetzigen Statthalter des Bezirks Affoltern.

Das Gesetz fiel in der Referendumsabstimmung durch. Es hatte zu viel vom Volk gefordert. Wie wurde nun dessen Einsicht von den Feinden Sieber's gepriesen und zur Zeit der Neuwahl Sieber's Unbrauchbarkeit von aller Dächern gepredigt! Aber innert der Frist der zweiten Amtsperiode hat er von den Trümmern seines Gesetzesentwurfs mit Zustimmung des Volkes manch werthvolle Gestaltung unter Dach gebracht; und die letzte Bundesrevision hat auf dem Gebiet des schweizerischen Volksschulwesens Aussichten aufgethan, wie sie schon in dem Sieber'schen Unterrichtsgesetz vergeblich angestrebt waren.

So steht es um die Thatkraft und Thätigkeit unsers Sieber, des so viel verlästerten Mannes. Dass er mitunter über das Ziel geschossen, — diesen Vorhalt bekämpfen wir nicht. Liegt doch darin kein entwürdigender Vorwurf, sondern vielmehr das erhebende Zugeständniss, er stelle sich damit allen grössern und kleinern Bahnbrechern auf diesem oder jenem Gebiete gleich.

Die zürcherische Lehrerschaft hat unter den demokratischen Institutionen je länger je weniger Ursache, sich als einen geschlossenen Stand zu betrachten, um ein Sonderheil für sich zu suchen. Doch den Beruf trägt die Lehrerschaft in sich, warm und kräftig für das Gedeihen des öffentlichen Erziehungswesens zu fühlen und darum vollen Herzens zu sympathisiren mit den Männern, welche auf diesem Gebiet mit Liebe und Einsicht, mit Geschick und Ausdauer arbeiten. Desshalb sind wir sicher, dass die Grosszahl der Lehrer im Kanton Zürich sich in die Reihen des demokratischen Heerlagers stellt, das Herrn Sieber zum drittenmal in die Regierung wählt, in welcher er auch bei veränderter Direktionsstellung für die weitere Entwicklung der wichtigsten Seite unsers Staatslebens unentwegt wirken wird.

Die Schule im Dienst gegen die Freiheit.

(Aus „Ed. Sack.“)

II.

(Erziehung und Familie.)

„Eine gute Erziehung soll den Menschen befähigen, sein Glück zu machen. Glücklich ist jeder Mensch, der im Leben so viel Genuss findet, dass es für ihn werthvoll wird. Diese Werthschätzung tritt aber nur bei dem Menschen ein, der über die eigene Person hinaus der Theilnahme für andere Personen und öffentliche Dinge fähig ist.“

„Um sein Lebensglück begründen zu können, ist ein Mensch genügend ausgestattet, wenn die Kräfte seines Geistes und Körpers bis an die Grenze der Möglichkeit entwickelt und für einen zweckmässigen Gebrauch geübt worden sind; wenn er von den Erfahrungen der Vergangenheit, von dem ungeheuren Schatz des Wissens so viel sich angeeignet hat, als seine Kräfte gestatten. Die erworbenen Kenntnisse muss er sofort verwerthen können; sie müssen ihm jederzeit zuverlässige Mittel für die Zwecke seines Wohlergehens sein und ihm als Grundlage für eine von dem guten oder bösen Willen anderer Menschen unabhängige Fortentwicklung dienen können.“

„Die Grundsätze und Regeln, nach denen das Verhältniss zu den Nebenmenschen gestaltet wird, machen den Inhalt der Moral, der Sitten- und Pflichtenlehre aus. Jesus von Nazareth hat sie in die zwei kurzen, schlichten Sätze zusammengedrängt: Thue so, wie du willst, dass andere dir thun! — und: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst! — Sie drücken ein Gesetz aus, das für die sittliche Weltordnung genau dieselbe Bedeutung hat, wie Newton's Gravitationsgesetz für die physische Weltordnung. Wer jenes befolgt, schafft sowol an dem eigenen Glück, als an demjenigen der ganzen Menschheit; wer es verletzt, jagt umsonst nach Frieden und Freude, denn ihn beseligt keine Liebe und tröstet keine Hoffnung.“